



Zentralschweizerische Interessengemeinschaft  
Kynologischer Vereine  
und Ortsgruppen von Rasseclubs

# Statuten

## 2013

Beschluss der Delegiertenversammlung

vom 22. März 2013

---

<b>Art.</b>		<b>Seite</b>
<b>I. NAME, SITZ, GEBIET UND ZWECK</b>		
Art. 1	Name	4
Art. 2	Sitz	4
Art. 3	Gebiet	4
Art. 4	Zweck	4
<b>II. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</b>		
Art. 5	Mitglieder der ZIG	5
Art. 6	Aufnahme	5
Art. 7	Rechte	5
Art. 8	Pflichten	5
Art. 9	Austritt	6
Art. 10	Ausschluss	6
<b>III. ORGANISATION, AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER CHARGIERTEN</b>		
Art. 11	Organe der ZIG	6
Art. 12	Delegiertenversammlung	6
Art. 13	Einberufung	6
Art. 14	Anträge	7
Art. 15	Beschlussfähigkeit	7
Art. 16	Stimmrecht	7
Art. 17	Stimm- und Wahlverfahren	7
Art. 18	Kompetenzen	7
Art. 19	Vorstand	8
Art. 20	Präsident	8
Art. 21	Vizepräsident	9
Art. 22	Kassier	9
Art. 23	Aktuar	
Art. 24	TK-Präsident	9
Art. 25	Beisitzer	9
Art. 26	PR-Verantwortlicher	9
Art. 27	Kontrollstelle	9
Art. 28	Technische Kommission TK	10
Art. 29	Präsidentenkonferenz	10
<b>IV. FINANZEN UND HAFTBARKEIT</b>		
Art. 30	Mittel	10
Art. 31	Jahresbeitrag	10
Art. 32	Haftbarkeit	

<b>V. STATUTENREVISION</b>		
Art. 33	Statutenrevision	11
<b>VI. AUFLÖSUNG</b>		
Art. 34	Auflösung der ZIG	11
<b>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
Art. 35	Statutengenehmigung	11
Art. 36	Versand von Unterlagen	11
Art. 37	Form und Abkürzungen	11
	Unterschriften ZIG	12
	Unterschriften SKG	12

## I. NAME, SITZ, GEBIET UND ZWECK

### Art. 1 Name

Die „Zentralschweizerische Interessengemeinschaft Kynologischer Vereine und Ortsgruppen von Rasseclubs“, in der Folge ZIG genannt, ist eine regionale Vereinigung von Sektionen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 12 der SKG-Statuten.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz der ZIG befindet sich am Wohnort ihres jeweiligen Präsidenten.

### Art. 3 Gebiet

Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Zentralschweiz, namentlich die Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug und Luzern, sowie angrenzende Regionen.

### Art. 4 Zweck

Die ZIG bezweckt als regionale Vereinigung durch gemeinsames Vorgehen die kynologischen Interessen der Region Zentralschweiz sowie der angeschlossenen Vereine zu wahren und diese massgeblich zu unterstützen. Die ZIG verfolgt zudem folgende Ziele:

- a) Den Anliegen des Tierschutzes, wie sie im eidgenössischen Tierschutzgesetz und den kantonalen Verordnungen niedergelegt sind, Geltung zu verschaffen.
- b) Die Termine für kynologische Anlässe im Tätigkeitsgebiet zu koordinieren, zu publizieren und möglichst umfassend zu kommunizieren.
- c) Die angeschlossenen Vereine bei der Durchführung von Ausstellungen, Leistungsprüfungen, Wettkämpfen, Kursen, Tagungen, Vorträgen, Demonstrationen und sonstigen kynologischen Veranstaltungen zu unterstützen, sofern hierfür ein Bedürfnis vorliegt. Die ZIG kann solche Veranstaltungen auch selber durchführen.
- d) Als interne wie externe Anlauf-, Auskunft- und Beratungsstelle in kynologischen Belangen zu dienen.
- e) Auf Wunsch und bei Bedarf gemeinsam mit den angeschlossenen Ortsgruppen von Rasseclubs aufzutreten, diese in züchterischen Belangen, insbesondere auch bei der Bekämpfung unseriösen Hundehandels, zu unterstützen, zu beraten und zu vertreten.
- f) Die Interessen der Hundehalter gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden zu wahren, neue Reglemente und Verordnungen, die die Hundehaltung betreffen zu prüfen und allfällige Gegenvorschläge auszuarbeiten, und die angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder in dieser Hinsicht zu unterstützen und zu beraten.

- g) Allfällige Auswüchse im Erziehungs- und Ausbildungswesen zu bekämpfen, damit der gute Ruf der kynologischen Organisationen gewahrt und die Grundsätze des Tierschutzes verwirklicht werden.
- h) Sich nach Möglichkeit für die Hundebiss-Prävention im Tätigkeitsgebiet zu engagieren und diesbezügliche Aktivitäten (z.B. Präventionsprojekte, Informationskampagnen, Publikumsveranstaltungen) zu unterstützen, zu etablieren oder selbst anzubieten.
- i) Den Kontakt mit anderen Institutionen der SKG, mit den Tierschutzvereinen, den Jagdverbänden und den Behörden aufzunehmen und zu pflegen.
- j) Wichtige Anliegen der angeschlossenen Vereine als gemeinsame Anträge zu formulieren und an den ZV der SKG z.H. der Delegiertenversammlung oder der Spezialkommissionen der SKG zu richten.

## **II. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### **Art. 5 Mitglieder der ZIG**

Die ZIG besteht lediglich aus Kollektivmitgliedern im Sinne der unter Art. I. 1 erwähnten Vereine.

Ehrenmitglieder (Einzelmitglieder) werden vom Vorstand aufgrund besonderer Verdienste vorgeschlagen und von der DV gewählt. Sie haben das Stimmrecht an der DV.

### **Art. 6 Aufnahme**

Bewerber um die Mitgliedschaft haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten der ZIG zu richten. Die Aufnahme eines Vereins erfolgt durch die Delegiertenversammlung und muss auf der Traktandenliste erwähnt sein. Einsprachen gegen die Aufnahme sind bis spätestens 10 Tage vor der DV schriftlich und begründet an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand arbeitet z.H. der DV einen Antrag für Aufnahme oder Nichtaufnahme aus. Über die Aufnahme entscheidet die DV endgültig.

### **Art. 7 Rechte**

Jeder angeschlossene Verein, sowie dessen Mitglieder haben das Recht, von den Dienstleistungen der ZIG zu profitieren und an den von ihr durchgeführten Anlässen teilzunehmen.

Jedes Kollektivmitglied erhält die Einladungen und Protokolle zur DV und PK, sowie ggf. Jahres- und Kursprogramme und Berichte per Post oder auf dem Telekommunikationsweg.

### **Art. 8 Pflichten**

Die Kollektivmitglieder sind gehalten, sich für die Ziele der ZIG einzusetzen, die für die Organisation der ZIG notwendigen Personen nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen und dessen Tätigkeit zu unterstützen.

Für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen leistet jedes Kollektivmitglied entsprechend seiner Mitgliederzahl einen von der ordentlichen DV jährlich festzusetzenden Beitrag pro Kopf. Dieser Beitrag ist spätestens bis Ende Juni des laufenden Jahres auf das Postcheck- oder Bankkonto der ZIG einzuzahlen.

Die angeschlossenen Vereine müssen dem Vorstand der ZIG jährlich per 31. Dezember das aktuelle Mitgliederverzeichnis zustellen.

#### **Art. 9 Austritt**

Der Austritt eines Kollektivmitgliedes kann auf Ende eines Kalenderjahres, durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten der ZIG, erfolgen.

Erfolgt der Austritt während des Kalenderjahres, so ist der Jahresbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Austrittserklärungen im Namen mehrerer Kollektivmitglieder haben keine Gültigkeit.

#### **Art. 10 Ausschluss**

Vereine, die das gute Einvernehmen innerhalb der ZIG stören, deren Ansehen schädigen oder deren Zweckbestimmungen verletzen, können aus der ZIG ausgeschlossen werden. Es ist hierfür ein Beschluss der DV, auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel (1/5) der angeschlossenen Vereine notwendig. Ein Ausschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Delegierten. Der Vorstand teilt den betroffenen Vereinen den Beschluss, unter Angabe der Gründe, mit eingeschriebenem Brief mit. Der Beschluss der DV ist endgültig. Ausgeschlossenen Vereinen ist es untersagt, von den Dienstleistungen der ZIG zu profitieren.

### **III. ORGANISATION, AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER CHARGIERTEN**

#### **Art. 11 Die Organe der ZIG sind:**

- a) Die Delegiertenversammlung (DV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Präsidentenkonferenz (PK)
- d) Die Kontrollstelle

#### **Art. 12 Delegiertenversammlung**

.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ der ZIG. Sie ist alljährlich bis spätestens Ende April abzuhalten. Sie wählt die Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeiten.

.2 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit durch den Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründetes Begehren eines Fünftel (1/5) der angeschlossenen Vereine einberufen werden.

Sie ist, ab der Antragstellung gerechnet, innert einer Frist von 2 Monaten durchzuführen.

#### **Art. 13 Einberufung**

Die Einberufung der DV und die Bestimmung des Tagungsortes ist Sache des Vorstandes. Die Einladung zu einer DV hat schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste,

---

des Protokolls der letzten DV und eventuellen Anträgen, spätestens 20 Tage vor der DV zu erfolgen. Die Einladung kann per Post oder auf dem Telekommunikationsweg verschickt werden.

**Art. 14 Anträge**

Anträge von Kollektivmitgliedern sind dem Präsidenten bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres schriftlich und begründet einzureichen. Sie sind gemäss Art.13 dieser Statuten der Einladung zur DV beizulegen.

**Art. 15 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene DV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen der DV ist Protokoll zu führen.

**Art. 16 Stimmrecht**

An der DV sind folgende Mitglieder stimmberechtigt:

- a) Die Präsidenten aller Mitglieder-Vereine oder deren Stellvertreter und ein zusätzlicher Delegierter pro Verein mit bis zu 50 Mitgliedern. Ab einer Vereinsgrösse von mehr als 50 Mitgliedern ist pro 50 Vereinsmitglieder ein weiterer Delegierter stimmberechtigt. Die Mitgliederzahl wird per Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres ermittelt. Es sind folglich mindestens zwei (2), maximal jedoch zehn (10) Delegierte pro Verein zugelassen.
- b) Die fünf (5) bis sieben (7) Mitglieder des Vorstandes der ZIG
- c) Die Ehrenmitglieder der ZIG

**Art. 17 Stimm- und Wahlverfahren**

Die DV entscheidet in offener Abstimmung, sofern sie nicht selbst beschliesst, die Wahlen oder Abstimmungen geheim durchzuführen. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die DV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden.

**Art. 18 Kompetenzen**

Die DV entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
  2. Genehmigung der Jahresberichte
  3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand
  4. Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr
  5. Festsetzen des Jahresbeitrages für das kommende Vereinsjahr
  6. Wahlen
  7. Beschlussfassung über Anträge
  8. Genehmigung und Revision der Statuten
  9. Genehmigung von Sachgeschäften, welche die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten
  10. Ehrungen
-

- 11. Beschlussfassung über die Auflösung der ZIG
- 12. Verschiedenes

**Art. 19 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis maximal 7 Mitgliedern und wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident und der Kassier sind von der DV ins Amt zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in globo gewählt und konstituieren sich selber. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes, bei Bedarf weitere Mitglieder oder Spezialisten zu den Sitzungen einzuladen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder ausländischer Staatsbürger mit Niederlassungsbewilligung, in jedem Fall mit Wohnsitz in der Schweiz, sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern der angeschlossenen Vereine zusammen. Er deckt die folgenden Chargen ab, wobei ein Vorstandsmitglied auch mehrere Ressorts betreuen kann:

1. Der Präsident
2. Der Vizepräsident
3. Der Kassier
4. Der Aktuar
5. Der Präsident der Technischen Kommission (TK)
6. Der Beisitzer für besondere Aufgaben
7. Der PR-Verantwortliche

Der Vorstand ist der DV für eine sorgfältige Vereinsführung und Vermögensverwaltung verantwortlich. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Die Vertretung der ZIG nach aussen
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte der DV
- c) Die Ausführung der Beschlüsse der DV
- d) Die organisatorischen Massnahmen zur Verwirklichung der Ziele der ZIG

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die anstehenden Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss, spätestens 2 Wochen im Voraus einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnehmen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand kann zudem auf dem Zirkulationsweg, bzw. auf dem Telekommunikationsweg gültig beschliessen, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des anstehenden Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets über die Vereinsmittel zu verfügen. Darüber hinaus kann die DV dem Vorstand die Kompetenz für einmalige und befristete Ausgaben erteilen.



Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre tatsächlichen Ausgaben werden jedoch gemäss Entschädigungsreglement vergütet.

**Art. 20**

**Der Präsident** vertritt die ZIG gegen aussen. Ihm obliegt im Besonderen die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeiten, sowie die Vorbereitung und Durchführung von Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er erstattet zudem z.H. der DV den Jahresbericht über die Tätigkeiten der ZIG.

Für die ZIG unterzeichnet der Präsident rechtsverbindlich alleine, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

**Art. 21**

**Der Vizepräsident** vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall mit all dessen Pflichten und Rechten.

**Art. 22**

**Der Kassier** sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Vereinskasse und erfüllt alle finanziellen Verpflichtungen der ZIG. Er orientiert den Vorstand über den Geschäftsverlauf und mögliche Anlagen. Er erstattet zudem z.H. der DV die Jahresrechnung und das Budget.

Im Geldverkehr ist er alleine verantwortlich und zeichnungsberechtigt. Im Verhinderungsfall unterzeichnet der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

**Art. 23**

**Der Aktuar** besorgt die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und an der DV, sowie die Korrespondenzen für die ZIG. Über weitere Aufgaben entscheidet der Vorstand.

**Art. 24**

**Der Präsident der Technischen Kommission (TK)** vertritt die TK bzw. deren Anliegen im Vorstand der ZIG. Er ist für die Besetzung der TK verantwortlich und beantragt beim Vorstand der ZIG die Wahl deren Mitglieder.

**Art. 25**

**Der Beisitzer** wird nach Bedarf mit besonderen und wechselnden Aufgaben betraut.

**Art. 26**

**Der PR-Verantwortliche** unterhält den Kontakt mit den Medien und lässt Ankündigungen von Veranstaltungen und Berichte der ZIG, im Einvernehmen des Vorstandes publizieren. Er bearbeitet zudem laufend die Homepage der ZIG.

**Art. 27 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatz. Die DV bestätigt jährlich den ersten und den zweiten Revisor, und wählt jeweils einen Ersatzrevisor. Jedes Jahr scheidet der erste Revisor aus, der zweite rückt nach und an dessen Stelle tritt der Ersatzrevisor.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung samt den Belegen nach erstelltem Kassenabschluss und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Rechnungsrevisoren können vom Vorstand auch für Zwischenrevisionen aufgeboden werden.

#### **Art. 28 Technische Kommission**

Die Technische Kommission, genannt TK ZIG besteht aus mindestens 2 und maximal 4 Mitgliedern, die folgende Funktionen innehaben:

1. Präsident (Vertreter der TK im Vorstand)
2. Ressortleiter Trainer- Aus- und Weiterbildungen
3. Ressortleiter PO-Kurse und -Meisterschaften
4. Ressortleiter Kurse übrige Sportarten
5. Ressortleiter Meisterschaften übrige Sportarten

Die Mitglieder der TK ZIG mit Ausnahme ihres Präsidenten werden vom ZIG-Vorstand gewählt und konstituieren sich selber, wobei ein Mitglied TK gleichzeitig auch mit mehreren Ressorts betraut werden kann.

#### **Art. 29 Präsidentenkonferenz**

An den Präsidentenkonferenzen, genannt PK ZIG, nehmen die Präsidenten der angeschlossenen Vereine teil. Die Präsidentenkonferenz wird vom Vorstand einberufen und hat informativen und konsultativen Charakter. Sie kann Anträge und Empfehlungen z.H. der DV formulieren. Die Einladung mit Traktandenliste muss spätestens 14 Tage vor der geplanten Konferenz erfolgen.

### **IV. FINANZEN UND HAFTBARKEIT**

#### **Art. 30 Mittel**

Die Einnahmen der ZIG generieren sich aus den Jahresbeiträgen der Kollektivmitglieder, aus den Überschüssen von ZIG-Veranstaltungen und –Kursen, sowie aus freiwilligen Beiträgen und sonstigen Zuwendungen.

#### **Art. 31 Jahresbetrag**

Der Jahresbeitrag ist gemäss Art. 8 dieser Statuten von jedem Kollektivmitglied entsprechend seiner Mitgliederzahl bis spätestens Ende Juni des laufenden Vereinsjahres auf das Postcheck- oder Bankkonto der ZIG einzuzahlen. Die Höhe des Beitrages pro Kopf wird jährlich von der DV festgelegt. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### **Art. 32 Haftbarkeit**

Für alle Verbindlichkeiten der ZIG haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes und der Kollektivmitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Art. 19 der SKG-Statuten haftet die SKG nicht für die Verbindlichkeiten der ZIG. Die ZIG haftet ihrerseits auch nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

## V. STATUTENREVISION

**Art. 33 Die Statuten-Revision** kann mit Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch die ordentliche oder ausserordentliche DV, mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sie unterliegt der Genehmigung durch den ZV der SKG.

## VI. AUFLÖSUNG

**Art. 34 Die Auflösung** der ZIG kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen DV, die zu diesem Zweck einberufen wird, erfolgen. Für den Beschluss ist ein Mehr von vier Fünftel (4/5) der anwesenden Delegierten erforderlich.

Bei Auflösung der ZIG wird das allenfalls vorhandene Vermögen so lange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren nach der Auflösung, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung (AHS).

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 35 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten werden von der Delegiertenversammlung vom 22. März 2013 in Rothenthurm angenommen und treten nach Genehmigung durch den ZV der SKG sofort in Kraft.

Die Statuten vom 15. Mai 1987 verlieren somit ihre Gültigkeit mit Stichtag der Genehmigung der SKG.

### **Art. 36 Versand von Unterlagen**

Der Versand von Einladungen für die DV, Vorstandssitzungen, PK, sowie die Publikationen von Kursen, Veranstaltungen, Berichten und Protokollen erfolgt per Post bzw. auf dem Telekommunikationsweg.

### **Art. 37 Form und Abkürzungen**

Die Statuten sind der Einfachheit halber in der männlichen Form abgefasst. Die weibliche Form ist selbstverständlich stets mitgemeint.

Die folgenden Abkürzungen haben in den vorliegenden Statuten ihre volle Gültigkeit und sind verbindlich:

**ZIG** Zentralschweizerische Interessengemeinschaft Kynologischer Vereine und Ortsgruppen von Rasseclubs

**SKG** Schweizerische Kynologische Gesellschaft

**ZV** Zentralvorstand SKG

**PK** Präsidentenkonferenz  
**TK** Technische Kommission  
**z.H.** zu Handen  
**AHS** Albert-Heim-Stiftung

---

Im Namen der Zentralschweizerischen Interessengemeinschaft Kynologischer Vereine und Ortsgruppen von Rasseclubs ZIG

Luzern / Siebnen 22. März 2013

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Christina Sigrist

Doris Hubli

---

Die an der DV der ZIG am 22. März 2013 angenommenen Revision dieser Statuten steht nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten und wird somit im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der SKG-Statuten durch den ZV SKG genehmigt.

Im Namen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG

Bern .....

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Peter Rub

Dr. oec Walter Müllhaupt